

Der Berg-Karabakh-Konflikt im Südkaukasus: Strukturen und Akteure im Konfliktlösungsprozess

Stefan Wolff¹
Centre for International Crisis Management and Conflict Resolution
University of Nottingham
stefan.wolff@nottingham.ac.uk

1. Die Struktur des Konfliktlösungsprozesses

- 1.1. Vier grundlegende Prinzipien des Völkerrechts sind relevant in der Analyse der Struktur des Konfliktlösungsprozesses in Berg-Karabakh:
 - Das Prinzip der friedlichen Konfliktbeilegung (Artikel 2, Absatz 3, und Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen)
 - Das Prinzip der staatlichen Souveränität (Artikel 2, Absatz 1, 4, und [7] der Charta der Vereinten Nationen)
 - Das Prinzip der territorialen Integrität (Artikel 2, Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen)
 - Das Prinzip der (nationalen) Selbstbestimmung (Artikel 1, Absatz 2 und 3)
- 1.2. Das **Prinzip der friedlichen Konfliktbeilegung** ist mehrfach von relevanten Akteuren im Konfliktlösungsprozess bekräftigt worden.
- 1.3. Das **Prinzip der staatlichen Souveränität** impliziert eine Nichtanerkennung Berg-Karabakhs und seiner politischen Führung durch die internationale Gemeinschaft, solange sich Azerbaijan dem widersetzt und auf einem Ausschluss Berg-Karabakhs von den Verhandlungen beharrt.
- 1.4. Andererseits lässt es die Anerkennung des Prinzips der staatlichen Souveränität aber offen, worauf sich die Konfliktparteien einigen, d.h., sie sind im Rahmen des Völkerrechts souverän, beispielsweise eine Verhandlungslösung zu erreichen, die Grenzänderungen, Gebietsaustausch und dgl. ermöglicht.
- 1.5. Das **Prinzip der territorialen Integrität** bezieht sich vor allem auf die Unverletzlichkeit der Grenzen Aserbaidschans und bedeutet noch einmal die Nichtanerkennung Berg-Karabakhs und seiner politischen Führung durch die internationale Gemeinschaft, einschliesslich der Nichtanerkennung der Verfassung Berg-Karabakhs.
- 1.6. Darüber hinaus ist die militärische Besetzung aserbaidshanischen Gebietes sowohl unter dem Gesichtspunkt der Souveränität als auch unter dem der territorialen Integrität in den Augen des Völkerrechts illegal.
- 1.7. Das **Prinzip der Selbstbestimmung** kann unter vier Gesichtspunkten betrachtet werden:
 - Defensiv: Staaten verteidigen ihre Souveränität und territoriale Integrität gegen Sezessionsbestrebungen.
 - Offensiv: Völker haben ein Recht auf staatliche Unabhängigkeit von Kolonialmächten.
 - Intern: Ethnische und nationalen Minderheiten haben ein Recht auf wirksame Selbstbestimmung (Autonomie) und Mitbestimmung im Gesamtstaat.
 - Extern: Ethnische und nationalen Minderheiten können unter besonderen Umständen ihren völkerrechtlichen Status und ihre Beziehungen zum Gesamtstaat selbst bestimmen (Eigenstaatlichkeit, Konföderation, usw.)

¹ Die nachfolgenden Bemerkungen sind persönliche Reflektionen des Autors.

- 1.8. Die Auslegung dieser vier Prinzipien durch die internationale Gemeinschaft (in Form der Vereinten Nationen, des Europarates und der OSZE-Minsk-Gruppe) manifestiert sich vor allem in:
- Forderungen nach friedlicher Konfliktbeilegung auf dem Verhandlungswege;
 - Forderungen nach dem Abzug armenischer Truppen aus Aserbaidschan;
 - Lösungsvorschlägen, die die territoriale Integrität und Souveränität Aserbaidschans zumindestens formal und mit nur wenigen Einschränkungen bestätigen.

2. Die wesentlichen Akteure im Konflikt(lösungs)prozess

- 2.1. Die **unmittelbaren Konfliktparteien** sind Aserbaidschan, Armenien und Berg-Karabakh. Der Verhandlungsprozess wird seit 1992 von der Minsk-Gruppe der OSZE geführt (USA, Frankreich, Russland, Weissrussland, Deutschland, Schweden, Italien, Finland, Türkei plus Armenien, Aserbaidschan und die OSZE-Troika), speziell von den drei Ko-Vorsitzenden (USA, Frankreich, Russland).
- 2.2. Hinzu kommen auf **regionaler Ebene** Georgien, Iran und die Türkei.
- 2.3. Im **weiteren Umfeld** sind die EU und NATO ebenfalls wichtige Akteure.
- 2.4. Alle diese Akteure haben ihre eigenen strategischen Interessen in Bezug auf den Konflikt und in Bezug aufeinander. Diese Interessen stehen häufig im Konflikt miteinander.
- 2.5. Grundlegend für den schleppenden und bisher erfolglosen Fortgang der Verhandlungen ist allerdings der fehlende Wille der unmittelbaren Konfliktparteien sich auf eine Kompromisslösung zu einigen.

3. Der Berg-Karabakh-Konflikt in regionaler Perspektive

- 3.1. Im Zusammenhang mit dem Berg-Karabakh-Konflikt wird häufig von sogenannten **„frozen conflicts“** („eingefrorenen Konflikten“) gesprochen, womit ein ungelöster, aber gegenwärtig nicht mit Gewalt ausgetragener Konflikt gemeint ist. Diese Bezeichnung wird normalerweise auch für die ebenfalls ungelösten Konflikte in Georgien und Moldawien verwendet.

Bei den letztgenannten Konflikten handelt es sich zwar ebenfalls um **separatistische Territorialkonflikte**, allerdings haben diese zum Teil andere Ursachen. Darüber hinaus ist in diesen Konflikten die Rolle Russlands von erheblich grösserer Bedeutung; im Berg-Karabakh-Konflikt hingegen spielt die geostrategische Konfrontation zwischen dem Westen und Russland, die in Georgien und zum Teil Moldawien wesentlich den Lösungsprozess blockiert, eine geringere Rolle. Hinzu kommt, dass es lediglich im Falle Berg-Karabachs zu einer direkten und offenen militärischen Konfrontation zwischen zwei Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gekommen ist. Die Intensität der Gewalt und die Grösse der dadurch hervorgerufenen Flüchtlingsströme sind zwei weitere Differenzierungsmerkmale des Berg-Karabakh-Konflikts.

- 3.2. Trotz aller Unterschiede ist die **Position der internationalen Gemeinschaft** bezüglich aller dieser Konflikte relativ einheitlich:
- Der Schwerpunkt internationaler Bemühungen liegt auf der Erreichung einer Verhandlungslösung, die die Souveränität und territoriale Integrität der betroffenen Staaten angemessen berücksichtigt und gleichzeitig den entsprechenden Volksgruppen weitreichende Autonomie- und Mitbestimmungsrechte zugesteht.
 - An dieser Position hat sich auch in der Nachfolge der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nichts Wesentliches geändert.

- Auch wenn formal die Legitimität der politischen Führungskräfte der separatistischen Regionen nicht oder nur bedingt anerkannt wird, bemüht sich die internationale Gemeinschaft dennoch um Dialog. Im Falle Berg-Karabakhs ist das unter anderem an den Kontakten der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe mit der Region sichtbar und an der Tatsache, dass das Referendum über die Verfassung Berg-Karabakhs von Beobachtern u.a. aus Russland und Frankreich begleitet wurde.

4. Ausblick

- 4.1. Auch nach der letzten Initiative der Ko-Vorsitzenden im November 2007, den sogenannten „**Grundprinzipien für die friedliche Lösung des Berg-Karabakh-Konflikts**“ („Basic Principles for the Peaceful Settlement of the Nagorno-Karabakh Conflict“) hat es nur wenig Bewegung im Konfliktlösungsprozess gegeben.
- 4.2. Seitdem haben die **Ko-Vorsitzenden** mehrfach betont, dass sie
 - die territoriale Integrität Aserbaidschans unterstützen,
 - daher Berg-Karabakhs Unabhängigkeit nicht anerkennen,
 - und die Feststellung des zukünftigen Status von Berg-Karabakh nur im Ergebnis einer friedlichen Verhandlungslösung sehen.
- 4.3. Die erwähnten Grundprinzipien sehen **folgende Lösung** des Konflikts vor, die schrittweise umgesetzt werden soll:
 - eine zwischenzeitliche Bestätigung der territorialen Integrität Aserbaidschans
 - einen Rückzug armenischer Truppen
 - eine Entmilitarisierung der Konfliktzone
 - die Stationierung einer internationalen Friedenstruppe
 - die Sicherung der Verbindungswege zwischen Armenien und Berg-Karabakh
 - die Rückkehr armenischer Siedler nach Armenien und aserbaidshanischer Vertriebener nach Berg-Karabakh
 - ein zukünftiges Referendum über den völkerrechtlichen Status Berg-Karabakhs.
- 4.4. Die unmittelbaren Konfliktparteien haben noch keine Einigung über diese Vorschläge erzielt, als besondere Streitpunkte verbleiben vor allem die Modalitäten des armenischen Rückzuges und des Referendums.
- 4.5. Solange die einzelnen Konfliktparteien nicht die **Notwendigkeit von teilweise schmerzhaften Kompromissen** akzeptieren, und für diese entsprechende Unterstützung innerhalb der jeweiligen Bevölkerungen mobilisieren, ist es nahezu unmöglich, eine Verhandlungslösung herbeizuführen. Die letztendliche Verantwortung für einen dauerhaften Frieden liegt in Baku, Jerewan und Stepanakert, und nur zu einem wesentlich geringeren Teil in Washington, Moskau, Paris und anderen Hauptsäcken ausserhalb der Region.